

Errichtung einer Feuerwache

-

Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach

Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I)

Auftraggeber:
Stadt Bergisch Gladbach
Feuerwehr Bergisch Gladbach



BÜRO STRIX

BÜRO STRIX
Naturschutz und Freilandökologie

Dipl.- Forstw. Markus Hanft
Malteserstraße 44
53639 Königswinter

Tel. +49 151 55551402
Email. post@buero-strix.de

Bearbeiter:



(Projektleitung)

Königswinter, Juli 2021

Inhalt

1. Anlass und Begriffsdefinition	2
1.1 Anlass	2
1.2 Begriffsdefinitionen	2
2. Rechtlicher Rahmen.....	6
3. Beschreibung des Vorhabenbereichs.....	8
4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik	15
4.1 Vorgehensweise und Methodik.....	15
4.2 Datengrundlage	16
5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	17
5.1 Europäische Vogelarten.....	18
5.2 Fledermäuse	19
5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
5.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen.....	21
7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials.....	23
7.1 Europäische Vogelarten.....	23
7.2 Fledermäuse	38
7.3 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	44
7.4 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	45
8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	46
8.1. Europäische Vogelarten.....	47
8.1.1 Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten	47
8.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	48
8.2 Fledermäuse	50
8.3 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	50
8.4 Reptilien	51
9. Zusammenfassung.....	53
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen	54

1. Anlass und Begriffsdefinition

1.1 Anlass

Die Stadt Bergisch Gladbach plant die Errichtung einer Feuerwache an der Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach (51427).

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzprüfung Stufe I zu diesem Vorhaben.

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I orientiert sich an der VV-Artenschutz (2016). In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“ (ebd.). Dies erfolgt ggf. in einem gesonderten Fachgutachten (Artenschutzprüfung Stufe II).

1.2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der

artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt wird, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können

somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008). Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2009) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu

bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potentiell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV-Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV-Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriffe Plangebiet, Planfläche (z.B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störwirkungen denkbar ist.

2. Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten:

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. KAISER 2021). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (KAISER 2021). Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind (vgl. Kap. 5). Weiterhin sind ebenfalls Koloniebrüter grundsätzlich als planungsrelevant zu betrachten, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (Haussperling, Mauersegler).

Nach BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter

Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weiterhin sind Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

3. Beschreibung des Vorhabenbereichs

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung) zu Grunde liegende Vorhabenbereich befindet sich an der Frankenforster Straße (Höhe Hausnummer 104), Bergisch Gladbach im OT Hummelsbroich (51427).

Bei dem Vorhabenbereich handelt es sich um ein rd. 1,8 ha großes Waldstück. Der Vorhabenbereich grenzt im Norden an die Frankenforster Straße mit seiner Wohnbebauung an. Im Osten und Süden verläuft der Rather Weg. Im Westen befindet sich die AS Bensberg zur A 4.

Bei dem Waldstück handelt es sich um einen Altholzbestand, der in Teilen einen strukturreichen Unterwuchs aufweist. In dem Waldstück befinden sich ein kleiner Rundweg sowie einige Trampelpfade. Das Waldstück wird von Naherholungssuchenden stark frequentiert. Dominierende Baumarten sind Eichen und Kiefern.

Der Bestand weist zahlreiche Höhlenbäume (mind. 19 Bäume, die teils mehrere Baumhöhlen / Spechtlöcher; vgl. Abb. 8) sowie stehendes als auch liegendes Totholz auf. Weiterhin wurde ein kleiner Horst in einer Kiefer nachgewiesen (vgl. Abb. 8).

Im Rahmen der Ortsbesichtigung am 25.03.2021 wurden keine Klein- / Kleinstgewässer oder sonstige potenziell wertvolle Biotopstrukturen, welche artenschutzrechtlich relevanten Amphibien (Kreuz- und Wechselkröte) als Lebensräume dienen könnten, nachgewiesen. Die Böschungsbereiche angrenzend zum Rather Weg und der AS Bergisch Gladbach – Frankenforst weisen eine potenzielle Eignung für Zauneidechsen auf (südexponiert, sandiger Boden, lückige Vegetation). Vorkommen von Pflanzenbeständen, die z.B. dem Nachtkerzenschwärmer als Lebensraum dienen könnten, wurden nicht nachgewiesen. Dies gilt ebenfalls für Gewässer, die beispielsweise Libellen als Lebensraum dienen könnten.

Der Vorhabenbereich weist durch seine Lage bereits Vorbelastungen in Form akustischer und optischer Störwirkungen auf, vor allem hervorgerufen durch den Straßenverkehr und Naherholungssuchende.

Die folgenden Abbildungen 1 bis 7 vermitteln einen Eindruck von der näheren Umgebung des Plangebietes.

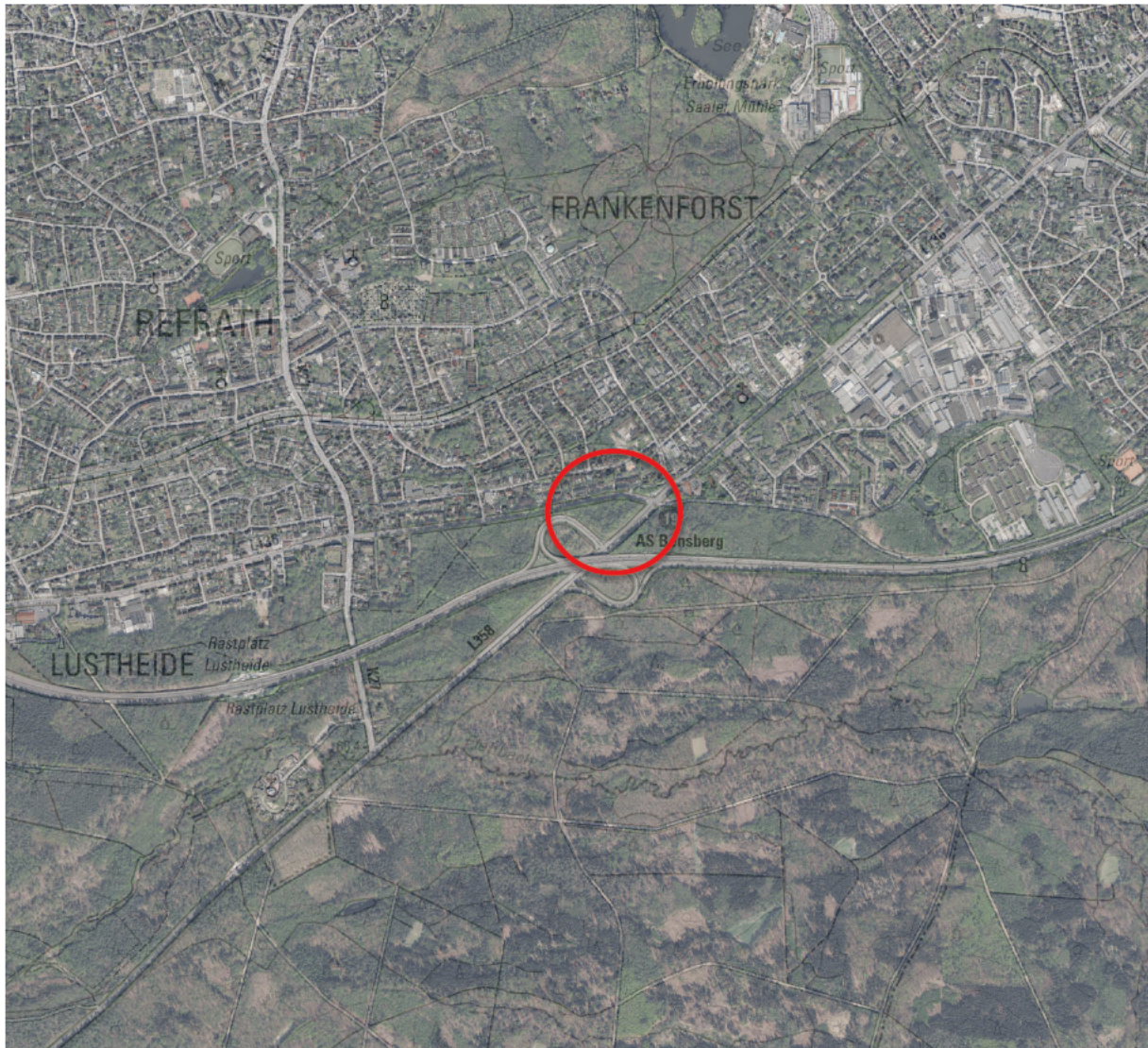


Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebiets (rot). (DTK 1:10.000 genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2021. Zugriff: 29.06.2021).



Abbildung 2: Darstellung des Plangebiets (rot). Das Umfeld wird durch die Wohnbebauung entlang der Frankenforster Straße sowie den stark frequentierten Rather Weg und die AS Bensberg geprägt (Luftbild 1:2.500 genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2021. Zugriff: 29.06.2021).



Abbildung 3: Der Altholzbestand weist sowohl liegendes als stehendes Totholz auf.



Abbildung 4: Weiterer Blick in den Altholzbestand.



Abbildung 5: Stehendes Totholz mit Spechtlöchern.



Abbildung 6: Südexponierte Böschung mit offenen sandigen Rohbodenstellen und lückiger Vegetation.



Abbildung 7: Südexponierte Böschung mit offenen sandigen Rohbodenstellen und lückiger Vegetation.



Abbildung 8: Darstellung der nachgewiesenen 19 Höhlenbäume (gelb) sowie Horst (rot) im Plangebiet (rote Umrandung). (Luftbild 1:2.000 genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2021. Zugriff: 29.06.2021).

4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

4.1 Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem

Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich

4.2 Datengrundlage

Die Daten für die vorliegende Artenschutzprüfung stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Der Vorhabenbereich liegt im Messtischblatt (MTB) 5008 (TK 1:25.000, Köln-Mühlheim) in der Großlandschaft „Kölner Bucht / Niederrheinische Bucht“. Die Grundlage für eine erste Abschätzung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten bilden demnach die im MTB 5008 nachgewiesenen planungsrelevanten Artengruppen (LANUV 2021a-d).

Ergänzend erfolgt eine Abfrage des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2021a, b, c, d). Darüber hinaus erfolgt eine Datenauswertung zu nachgewiesenen Fledermausarten in Köln (STADT Köln 2021).

Des Weiteren erfolgte durch eine Ortsbegehung am 23.03.2021 eine Einschätzung der Lebensraumeignung der betroffenen Flächen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten vor allem im Hinblick auf die in den Datenquellen gelisteten, aber auch mit Blick auf zusätzlich potenziell vorkommende Arten.

5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gilt. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht zu berücksichtigen. Hier können jedoch ggf. Ausnahmen bestehen (vgl. BREUER 2017).

Die in Kap. 4.2 genannten Daten wurden in Hinblick auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumanprüche der einzelnen Arten. Im Rahmen einer Geländebegehung wurde der Vorhabensbereich insbesondere auf die im Vorhinein ermittelten potenziell vorkommenden (planungsrelevanten) Arten (vgl. KAISER 2021) überprüft. Während der Geländebegehung wurde das Potenzial des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für (solche) Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht. Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet auch im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise o.g. Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern) hin kontrolliert.

Nach Verschneidung der vier Quadranten des MTB 5008 (im Folgenden als „relevantes MTB“ bezeichnet) konnten nach LANUV (2021a) für die hier relevanten Lebensraumtypen *Laubwälder mittlerer Standorte*, *Kleingehölze*, *Alleen*, *Bäume*, *Gebüsche*, *Hecken*, *Gärten*, *Parkanlagen*, *Siedlungsbrachen*, *Höhlenbäume*, *Horstbäume* insgesamt 31 planungsrelevante Vogelarten, zwei Fledermausarten und eine Reptilienart (Zauneidechse) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Anführung dieser Artengruppen unvollständig ist bzw. sein kann. Daher ist die Datendichte des LANUV nicht geeignet, das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen. Dies wird seitens des LANUV auch so kommuniziert.

Sollten also die Lebensraumansprüche von weiteren planungsrelevanten Arten (Tiergruppen übergreifend) nach KAISER (2021), regional gefährdeten Vogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) und Koloniebrütern erfüllt sein, werden sie in vorliegender Artenschutzprüfung ebenfalls behandelt. Im Hinblick auf Vogelvorkommen ist zu beachten, dass „weitere“ Vogelarten nur dann berücksichtigt werden, wenn (1) deren Vorkommen nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) im hier relevanten MTB belegt ist, sie aufgrund (2) deren aktuellen Gefährdungseinstufung in Nordrhein-Westfalen oder in der hier relevanten Großlandschaft „Niederrheinischen Bucht“ (GRÜNEBERG 2016) als planungsrelevant angesehen werden müssen (ergo mindestens den Gefährdungsstatus „gefährdet“ aufweisen) sowie (3) deren Lebensraumansprüche im Vorhabenbereich erfüllt sind.

5.1 Europäische Vogelarten

Neben den 31 planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2021), die in dem hier relevanten MTB für die Lebensraumtypen *Laubwälder mittlerer Standorte*, *Kleingehölze*, *Alleen*, *Bäume*, *Gebüsche*, *Hecken*, *Gärten*, *Parkanlagen*, *Siedlungsbrachen*, *Höhlenbäume*, *Horstbäume* gelistet sind, werden aber auch Vogelarten betrachtet, die regional gefährdet und deshalb hier ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass wie oben bereits beschrieben alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten nach KAISER (2021)) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Hausrotschwanz und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Eine Ausnahme stellen hier Koloniebrüter (z.B. Mauersegler und Haussperling) dar, die im Falle einer Brutkolonie grundsätzlich als planungsrelevant zu behandeln sind. Bei diesen Arten können bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen.

5.2 Fledermäuse

In dem hier relevanten MTB werden für die hier relevanten Lebensraumtypen *Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Höhlenbäume, Horstbäume* die **Zwergfledermaus** und die **Zweifarb-fledermaus** gelistet. Die STADT KÖLN (2021) gibt für ihren Verwaltungsbezirk 11 Fledermausarten an. Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Strukturen, wie Baumhöhlen / Rindenstörstellen. Demnach können auch weitere Arten, vor allem Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse im Plangebiet vorkommen (z.B. Großer Abendsegler, Braunes Langohr).

Die Gruppe der Fledermäuse wird in vorliegendem Fachgutachten demnach weiterbehandelt. Zu den im MTB gelisteten Arten Zwerg- und Zweifarbfledermaus werden die Fledermäuse um weitere Arten ergänzt (vgl. Kap. 7.2).

5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB werden für die hier relevanten Lebensraumtypen keine sonstigen Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet (z.B. Haselmaus). Der Vorhabenbereich besitzt jedoch teilweise Habitatstrukturen, wie eine ausgeprägte Strauchschicht mit Beerenpflanzen, die für ein Vorkommen der Haselmaus entscheidend sind. Weiterhin befinden sich im Plangebiet zahlreiche Baumhöhlen, die für die Haselmaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommen. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten können aufgrund der begrenzten Biotopausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der sonstigen Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird demnach weiterverfolgt.

5.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB wird für die hier relevanten Lebensraumtypen die **Wechselkröte** gelistet. Gewässer, Klein- / Kleinstgewässer bzw. temporäre Gewässer, die Amphibienarten als Fortpflanzungsstätten dienen könnten, sind im

Eingriffsbereich sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich solche Gewässer nach starken Regenfällen bilden. Landhabitate, die im räumlichen Zusammenhang zu den Laich- und Aufenthaltsgewässern stehen müssen, können daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Demnach können Amphibienvorkommen für den Vorhabenbereich bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird demnach nicht weiter behandelt.

Im hier relevanten MTB wird die **Zauneidechse** als einzige Reptilienart aufgeführt. Zauneidechsen kommen häufig entlang von Bahntrassen und besonnten Böschungen vor. Eidechsenarten und Schlangen benötigen essenzielle Kleinstrukturen, wie Plätze zur Thermoregulation, Tages- und Überwinterungsverstecke sowie Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang. Weiterhin bevorzugen sie Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte sowie eine lückige Kraut- / Strauchschicht. Solche Standorte sind im Plangebiet vorhanden.

Die Gruppe der Reptilien wird demnach weiter behandelt.

5.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB ist keine Art aus der Gruppe der Wirbellosen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Im Vorhabenbereich fehlen jedoch auch der Vegetationsbestände, wie z.B. von Weidenröschen-, Nachtkerzen- oder Blut – Weiderichbestände, die für ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers entscheidend sind. Auch fehlen aquatische Lebensräume, die Libellen als Lebensraum dienen könnten.

Die Gruppe der Wirbellosen wird dementsprechend nicht weiterverfolgt.

6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Stadt Bergisch Gladbach plant die Errichtung einer Feuerwache an der Frankenforster Straße (Höhe Hausnummer 104), Bergisch Gladbach OT Hummelsbroich (51427). Für die Vorhabenumsetzung sind Inanspruchnahmen von Boden und Vegetation notwendig.

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen / bestehen können, sind die Faktoren im Vorhinein einzuschätzen sowie bezüglich ihrer Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

➤ **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen / Lebensraumverlusten durch die Errichtung der Feuerwache. Weiterhin sind Inanspruchnahme von Boden sowie Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen notwendig. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall nicht über die insgesamt für das Bauvorhaben vorgesehene Fläche hinausgehen. Benötigte Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen sind in dem Plangebiet sowie dem Rather Weg vorhanden.

➤ **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer Störungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, ist nicht zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen können daher störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet.

➤ **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander

getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Unter Umständen kann es durch den Wegfall des gesamten Waldstücks zu Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbundfunktionen kommen. Der Wirkpfad wird deshalb weitergehend betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann baubedingt eintreten. So sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus) in der Vegetation / Baumhöhlen denkbar. Auch eine Gefährdung von Vögeln durch Vogelschlag an Glasfronten bzw. Glaselementen an der geplanten Feuerwache sind möglich. Diese wird vor allem durch Vegetationsspiegelungen, Übereckverglasungen und Glasflächen ausgelöst. Dabei können sowohl große als auch kleine Glasflächen zu einer Gefährdung von fliegenden Vögeln führen. Hier kommt es auf den Einzelfall an. Da normkonkretisierende Maßstäbe fehlen, besteht bei der Beurteilung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Fachbehörde.

Die Gefahr, dass überwinternde Tiere (Haselmaus, Zauneidechse) durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitate, verletzt oder getötet werden könnten, ist möglich. Dies gilt für Reptilien auch während Aktivitätszeit.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 8).

Auf Grundlage der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. In vorliegender Artenschutzprüfung kann der Wirkraum dem Eingriffsgebiet gleichgesetzt werden. Störwirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung für die vorliegende Artenschutzvorprüfung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 4.1 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUV 2021c) und der LINFOS (LANUV 2021d) des Landes NRW erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens.

7.1 Europäische Vogelarten

In dem hier relevanten MTB sind nach LANUV **31** planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2021) nachgewiesen. Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LANUV 2021, b, c, d, LINFOS) ist aufgrund der Habitatausstattung, den Vorbelastungen, der Lage und der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs auszuschließen, dass ein Großteil der gelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Wirkraum selbst Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen (**Tabelle 1**).

Vogelarten, die nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) in dem hier relevanten MTB nachgewiesen und nach Rote Liste NRW in der „Niederrheinischen Bucht“ als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2016) werden, sind im Wirkraum nicht zu erwarten.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten nach KAISER (2021) auf Grundlage der Angaben im hier relevanten MTB 5008 (Köln-Mühlheim) (Tabelle 1) anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2021 a, b) sowie einer Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten für die hier relevanten Lebensraumtypen Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Brachen in den hier relevanten MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4 (LANUV 2021a) sowie ggf. ergänzte (regional gefährdeter) Arten nach GRÜNEBERG (2016) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2021a, b., BAUER et. al 2011)). EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig. Fett = AKP vorhanden.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Baumfalke	Brütend	U	Möglich	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR erfüllt. Ein kleiner Horst wurde nachgewiesen.
Baumpieper	Brütend	U	Nein	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Bluthänfling	Brütend	U	Nein	Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Eisvogel	Brütend	G	Nein	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Feldschwirl	Brütend	U	Nein	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Feldsperling	Brütend	U	Nein	Als Lebensraum dienen dem Feldsperling landwirtschaftlich genutzte, offene bis halboffene Kulturlandschaften. Er kann außerdem Randbereiche von Vorstädten, ländliche Siedlungen und Wäldern besiedeln. Als Höhlenbrüter nutzt er überwiegend Baumhöhlen als Neststandort, nimmt aber auch Nistkästen, Mauer-, Fels- und Gebäudenischen sowie Nester der Mehl- und Uferschwalbe an. Selten werden Nester freistehend in dichten Gehölzen angelegt. Sein Brutplatz findet sich beispielsweise in Feldgehölzen, Hecken oder Kleingärten. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Gartenrotschwanz	Brütend	U	Nein	Der Gartenrotschwanz besiedelt Lebensräume mit halboffenen, lichten Strukturen. Als Brutplatz ist er auf Höhlen und Nischen in Bäumen, zwischen Wurzeln oder an Gebäuden angewiesen. Neben solchen in künstlichen Niststätten werden außerdem selten Nester im freien errichtet. Zur Nahrungsjagd benötigt er Ansitzwarten und eine lückige Vegetationsstruktur. Er brütet in lichten Altholzbeständen und kommt unter anderem in Dörfern mit alten Obstwiesen und Extensivgrünland, in Au- und Feldgehölzen, Alleen, Parkanlagen, auf Lichtungen und Windwurfflächen vor. Seine größten Bestände finden sich heute in den Randbereichen größerer Heidelandschaften und in lockeren Kiefernwäldern. Während des Durchzugs ist er auch im Offenland anzutreffen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Girlitz	Brütend	k.A.	Nein	Entsprechend seiner mediterranen Herkunft ist der Girlitz eine Trockenheit und Wärme liebende Art. Solche Bedingungen sind im eher feuchten und gemäßigten Klima Mitteleuropas nur regional oder in bestimmten Habitaten anzutreffen. Am bedeutendsten für die Art ist der Lebensraum Stadt, denn hier herrscht zu allen Jahreszeiten und bei allen Witterungsverhältnissen ein milderes und trockeneres Mikroklima als in ländlichen Gebieten. Der Girlitz ist fast nur innerhalb geschlossener Ortschaften anzutreffen, wo er auf Friedhöfen, in Parks, größeren Gärten und in städtischen Alleen brütet. Gelegentlich ist er auch in ausgedehnten Obstgärten und an Einzelgehöften anzutreffen. Das in menschlichen Siedlungen geschaffene dichte Nebeneinander von Gebäuden, Obstbäumen, Fichten, Sträuchern aller Art, Rasenflächen, Schrebergärten, Lager- und Ruderalflächen optimale Lebensbedingungen. Die Nester werden vorzugsweise in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen angelegt Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Habicht	Brütend	G	Möglich	Der Habicht benötigt Wälder mit altem Baumbestand ab ca. einem Hektar Größe als Bruthabitat. Als Nahrungshabitat nutzt er bevorzugt strukturreiche Kulturlandschaften. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat, Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Kleinspecht	Brütend	U	Möglich	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Im EG ist viel stehendes Totholz vorhanden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt.
Kuckuck	Brütend	U	Nein	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Mäusebussard	Brütend	G	Möglich	Der Lebensraum des Mäusebussards umfasst alle Kulturlandschaften, wobei strukturreiche, mosaikartige Landschaften bevorzugt werden. Als Bruthabitat ist er auf geeignete Baumbestände angewiesen. Horste befinden sich meist in Waldrandnähe, in Feldgehölzen und Baumgruppen aber auch auf Einzelbäumen. Horste wurden im sowohl im Plangebiet als auch im Umfeld nicht nachgewiesen. Horstbäume konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Eine potenzielle Bedeutung von EG und WR als essentielles Nahrungshabitat kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Brutplätze können im EG und WR nicht ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Brütend	U	Nein	Die Mehlschwalbe brütet in menschlichen Siedlungen an der Außenseite von Gebäuden. Selten finden sich die Nester des Koloniebrüters auch an Felswänden. Zwecks Nahrungssuche wird Gewässernähe der Neststandorte bevorzugt. Außerdem werden offene Flächen als Jagdhabitat genutzt. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Bruten können im EG und WR ausgeschlossen werden.
Mittelspecht	Brütend	G	Möglich	Der Mittelspecht besiedelt eichenreiche Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder) aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Nachtigall	Brütend	S	Nein	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Neuntöter	Brütend	G	Nein	Der Lebensraum des Neuntöters umfasst halboffene bis offene Kulturlandschaften mit lichten Gebüsch und Flächen niedriger, geringer Vegetation, beispielsweise Ruderal- und Saumstrukturen. Er besiedelt vorzugsweise extensive Wiesen, Weiden oder Feuchtgebiete mit Hecken und Feldgehölzen sowie Kahlschläge und Windwurf Flächen. Er brütet in Büschen sowie kleinen Bäumen, wobei das Nest bevorzugt in Dornensträuchern angelegt wird. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Pirol	Brütend	S	Möglich	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. In Nordrhein-Westfalen kommt der Pirol im Tiefland noch weit verbreitet vor, mittlerweile jedoch in geringer Siedlungsdichte. In den höheren Mittelgebirgsregionen fehlt er. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt, zumindest eine Funktion als Teilhabitat ist denkbar.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Rauchschwalbe	Brütend	U	Nein	Als Kulturfolger ist die Rauchschwalbe in offenen, landwirtschaftlich extensiv genutzten Landschaften angesiedelt. Sie brütet meist in den Innenräumen von Gebäuden wie Ställen, Schuppen oder Lagerräumen, in Ausnahmefällen aber auch an Brücken oder in Schächten. Zur Nahrungsjagd sucht sie offene Grünlandflächen, zum Beispiel Viehweiden auf. Als Nahrungsgebiete bei ungünstigem Wetter dienen häufig Gewässer sowie andere Bereiche in denen die Nahrungstiere niedrig fliegen. Das EG besitzt keine Bedeutung als Nahrungshabitat. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Schleiereule	Brütend	G	Nein	Die Schleiereule kommt in offenen Kulturlandschaften mit einer engen Bindung an menschliche Siedlungen vor. Sie ist auf dunkle Brutnischen angewiesen, die sie meist an Gebäuden wie Scheunen, Kirchtürmen und Dachböden abseitsstehend oder in Dörfern und Kleinstädten bezieht. Selten können sie auch an Felsen oder Steinbrüchen brüten. Ihr Jagdgebiet findet sich im Offenland sowie entlang von Gräben, Hecken, Straßen, und Wegen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Schwarzkehlchen	Brütend	G	Nein	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Schwarzspecht	Brütend	G	Möglich	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt, zumindest eine Funktion als Teilhabitat ist denkbar.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Sperber	Brüten d	G	Möglich	Die Art brütet bevorzugt in Nadel-, Stangenholzbeständen bzw. Laubstangenhölzern. Als Nahrungshabitat nutzt er bevorzugt strukturreiche Kulturlandschaften mit ausreichend Deckungsmöglichkeiten. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat, Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt.
Star	Brüten d	k. A.	Möglich	Der Star kann eine Vielzahl an Landschaften besiedeln, sofern diese über genügend Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen verfügen. Als Nistplatz nutzt er vor allem Baumhöhlen aber auch Felshöhlen, Spalten an Gebäuden sowie vielerorts Nistkästen. Der Nahrungserwerb findet meist auf nicht zu trockenem, kurzrasigem Grünland statt. Geeignete Habitate finden sich unter anderem in Parkanlagen, Ortschaften, an Waldrändern und Waldlichtungen. Außerhalb der Brutzeit sind sie oft in Obstgärten und im Grünland anzutreffen. Brutplätze können im EG nicht nachgewiesen werden. Im EG sind zahlreiche Baumhöhlen vorhanden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Turmfalke	Brütend	G	Möglich	Der Lebensraum des Turmfalken setzt zur Mäusejagd geeignete Flächen mit kurzer oder lückiger Vegetation voraus. Optimal sind offene, strukturreiche Kulturlandschaften mit hohem Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche in Siedlungsnähe. In geschlossenen Wäldern brütet er nur am Rand. Als Nistplatz nutzt er Felsnischen und Halbhöhlen an Felswänden oder Gebäuden aber auch alte Horste anderer Arten in Bäumen oder Kunstbauten. Im EG befindet sich ein Horst. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt. Im EG wurde ein Horst nachgewiesen.
Turteltaube	Brütend	S	Nein	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Uhu	Brütend	G	Nein	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Brutplätze konnten im EG nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Waldkauz	Brütend	G	Möglich	Der Waldkauz besiedelt struktur- und nahrungsreiche Landschaften, wie lichte Laub- und Mischwälder, Park-, Friedhof- oder Gartenanlagen. Elementar sind Baumhöhlen verbunden mit Altholzbeständen sowie Sitzwarten. Er brütet bevorzugt in Baumhöhlen, bezieht in Ausnahmefällen aber auch Höhlen in Gebäuden, Boden und Felsen, künstliche Nisthilfen oder alte Greifvogel- und Krähenhorste. Brutplätze oder Kotsuren, Gewölle konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Im EG befinden sich jedoch zahlreiche Baumhöhlen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Waldlaubsänger	Brütend	G	Nein	Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Die Brutreviere sind 1 bis 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 3 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Waldohreule	Brütend	U	Möglich	Die Waldohreule besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften, gewöhnlich Waldrandbereiche, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume. In Siedlungslagen werden aber auch parkähnliche Anlagen genutzt. Als Jagdhabitat dienen der Art strukturiertes Offenland und größere Waldlichtungen. Sie nutzt Nester anderer Vogelarten als Nistplatz. Das EG besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Brutplätze, Kotsuren oder Gewölle konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Waldschnepfe	Brütend	U	Nein	Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Wespenbussard	Brütend	U	Nein	Innerhalb seines Lebensraums ist der Wespenbussard auf alte Baumbestände in den Randbereichen geschlossener Wälder, Feldgehölzen oder Auwäldern als Brutplatz angewiesen. Sein Horst liegt meist auf hohen Laubbäumen. Auch alte Nester anderer großer Vogelarten werden vom Wespenbussard genutzt. Jagen geht er meist im strukturreichen Grünland, an Waldrändern, Waldlichtungen, Kahlschlägen und ähnlichen lichten Waldstrukturen. Brutplätze konnten im EG nicht nachgewiesen werden. Es besitzt keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten KAISER (2021) können im Wirkraum nicht hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Hierzu zählen **Baumfalke, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule**. Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten (Amsel, Meisen etc.) sind denkbar.

7.2 Fledermäuse

Im hier relevanten MTB werden **Zweifarb-** und **Zwergfledermaus** für die hier relevanten Lebensraumsprüche gelistet. Aufgrund der vorhandenen

Biotopausstattung und der zahlreichen Baumhöhlen sind auch Vorkommen weiterer Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten zu erwarten.

Tabelle 2: Fledermäuse in den hier relevanten MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4 (LANUV 2021a) sowie nach Angaben der STADT KÖLN (2021) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2021a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig, K.A. = keine Angaben. Fett = AKP vorhanden.

Fledermausarten im MTB 5208/1, 5208/2, 5208/3 und 5208/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Abendsegler	Vorh.	G	Möglich	Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Die Lebensraumanprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt. Im EG befinden sich zahlreiche Baumhöhlen. Als Nahrungsgast zu erwarten. V.a. Vorkommen während der Migrationszeit sind denkbar.
Braunes Langohr	Vorh.	G	Möglich	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu

Fledermausarten im MTB 5208/1, 5208/2, 5208/3 und 5208/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
				1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt. Im EG befinden sich zahlreiche Baumhöhlen. Als Nahrungsgast zu erwarten. V.a. Vorkommen während der Migrationszeit sind denkbar.
Großes Mausohr		U	Möglich	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt. Im EG befinden sich zahlreiche Baumhöhlen. Als Nahrungsgast zu erwarten. V.a. Vorkommen während der Migrationszeit sind denkbar.
Kleine Bartfledermaus		G	Möglich	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im

Fledermausarten im MTB 5208/1, 5208/2, 5208/3 und 5208/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
				Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt. Im EG befinden sich zahlreiche Baumhöhlen. Als Nahrungsgast zu erwarten. V.a. Vorkommen während der Migrationszeit sind denkbar.
Rauhautfledermaus		G	Möglich	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt. Im EG befinden sich zahlreiche Baumhöhlen. Als Nahrungsgast zu erwarten. V.a. Vorkommen während der Migrationszeit sind denkbar. V.a. Vorkommen während der Migrationszeit sind denkbar.
Teichfledermaus		G	Möglich	Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen.

Fledermausarten im MTB 5208/1, 5208/2, 5208/3 und 5208/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
				Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30 bis 40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen. Bevorzugt werden frostfreie Standorte mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen zwischen 0,5 bis 7 °C. Die Lebensraumanprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt. Im EG befinden sich zahlreiche Baumhöhlen. Als Nahrungsgast zu erwarten. V.a. Vorkommen während der Migrationszeit sind denkbar.
Wasserfledermaus		G	Möglich	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen,

Fledermausarten im MTB 5208/1, 5208/2, 5208/3 und 5208/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
				Tunneln oder in Stollen auf Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Die Lebensraumanprüche werden im EG und WR ggf. erfüllt. Im EG befinden sich zahlreiche Baumhöhlen. Als Nahrungsgast zu erwarten. V.a. Vorkommen während der Migrationszeit sind denkbar.
Zweifarb-fledermaus	Vorh.	G	Nein	Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Kolonien beziehen zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Als Winterquartiere werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke genutzt. Die Lebensraumanprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Zwerg-fledermaus	Vorh.	G	Möglich	Da sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus ausschließlich an und in Gebäuden befinden, weist sie eine hohe Bindung zu Siedlungsbereichen auf. Als Jagdrevier nutzt sie Gehölze und Gehölzbestände, Waldränder sowie Laub- und Mischwälder. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Winterquartiere befinden sich in und an Gebäuden, in Stollen und Höhlen. Die Lebensraumanprüche werden im EG und WR nicht erfüllt. Im EG befinden sich zahlreiche Baumhöhlen. Als Nahrungsgast zu erwarten.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Großem Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bart-, Rauhaut-, Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus** können im Wirkraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die genannten Arten stehen auch stellvertretend für weitere Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten, die im Plangebiet vorkommen könnten, vor allem während der Migrationszeit von Fledermäusen.

7.3 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im hier relevanten MTB werden keine Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Der Vorhabenbereich besitzt jedoch Habitatstrukturen, wie eine ausgeprägte Strauchschicht mit Beerenpflanzen, die für ein Vorkommen der **Haselmaus** entscheidend sind. Weiterhin befinden sich im Plangebiet zahlreiche Baumhöhlen, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können

Tabelle 3: Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in den hier relevanten MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4 (LANUV 2021a) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2021a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig, K.A. = keine Angaben. Fett = AKP vorhanden.

Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Haselmaus	Vorh.	G	Möglich	Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR teilweise erfüllt.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Haselmaus** können im Wirkraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.4 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im hier relevanten MTB wird die **Zauneidechse** gelistet. Die Lebensraumsprüche der Art werden im Wirkraum erfüllt.

Tabelle 4: Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in den hier relevanten MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4 (LANUV 2021a) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2021a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig, K.A. = keine Angaben. Fett = AKP vorhanden.

Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im MTB 5008/1, 5008/2, 5008/3 und 5008/4				
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW ATL	AKP	Begründung
Zauneidechse	Vorh.	G	Möglich	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. vegetationsfreien Stellen abgelegt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR erfüllt im Bereich der Böschungen am Rather Weg und der AS zur A 4 erfüllt.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Zauneidechse** können im Wirkraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

In Tabelle 4 erfolgt eine Auflistung der Arten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten ist die Durchführung der Stufe II der Artenschutzprüfung (Vertiefende Artenschutzprüfung) erforderlich. Zur Ermittlung der vorhabenbedingt tatsächlich eintretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen der ASP Stufe II, wird die Durchführung von Kartierungen zu Arten bzw. Artengruppen empfohlen.

Tabelle 5: Auflistung von Tierarten bzw. Tiergruppen/-gilden für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Art bzw. Gruppe/Gilde	Gefährdung sart	Mögl. Verbotstat- bestand	Vermeidungs- maßnahmen möglich	Untersuchung ja / nein
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten europäische Vogelarten (Vegetationseingriffe, Vogelschlag)	Anlage-, baubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Ja	Nein
Baumfalke, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule (Vegetationseingriffe, Vogelschlag)	Anlage-, baubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG	Ja	Ja (Tag- und Nachtbegehungen)
Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus. Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus (Vegetationseingriffe)	baubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG	Ja	Ja (Detektor- begehungen, Schwarmkontrollen)

Art bzw. Gruppe/Gilde	Gefährdung sart	Mögl. Verbotstat- bestand	Vermeidungs- maßnahmen möglich	Untersuchung ja / nein
Haselmaus (Vegetationseingriffe)	baubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG	Ja	Ja
Zauneidechse (Vegetationseingriffe)	Anlage-, baubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG	ja	Ja

8.1. Europäische Vogelarten

Eine unmittelbare Gefährdung für sämtliche Vogelarten nach § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG könnte durch Vogelschlag an der Verglasung der Feuerwache eintreten. Die Erstellung eines Artenschutzkonzept-Vogelschlag in dem Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen konzipiert werden, wird empfohlen.

8.1.1 Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten

Der Vorhabenbereich kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten (z.B. Bachstelze), als Bruthabitat eingestuft werden. Für die artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind sämtliche wildlebende Vogelarten, also auch die nicht-planungsrelevanten, sogenannten „Allerweltsarten“ bzw. ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten relevant. Bei diesen kann im Regelfall jedoch davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007, 2010). Zu beachten ist aber auch für diese Arten das Verbot der Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, so dass im Falle möglicher eingriffsbedingter Gefährdungen zwingend Maßnahmen zur Tötungsvermeidung vorzusehen sind. Sollte die Beseitigung der Vegetation während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden.

Demnach haben die Beseitigung der Vegetation / Boden und vorbereitende Maßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten zu

erfolgen. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden Individuenverluste sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung der Vegetation und vorbereitende Maßnahmen werden demnach außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchgeführt. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.

8.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Taggreife: Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke

Nachtgreife: Waldkauz und Waldohreule

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tag- und Nachtgreife finden Bäume im Plangebiet vor, die als Horststandorte in Frage kommen. Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet bereits ein Horst, der von Baum- und / oder Turmfalke nachgenutzt werden kann.

Durch eine Rodung von Bäumen bzw. Arbeiten während der Brutzeit können Individuen und Eier gefährdet werden. Eine Gefährdung durch Vogelschlag liegt für die Arten ggf. ebenfalls vor.

Das Tötungsrisiko kann durch bestimmte Maßnahmen, wie eine Horstkontrolle und Horstbesatzkontrolle (ökologische Baubegleitung) vor Durchführung der Arbeiten, Vegetationseingriffe außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September und ggf. weitere Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Die individuelle Betroffenheit durch den Tötungstatbestand oben genannter Art ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Störwirkungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation sind nicht zu erwarten. Ggf. käme es lediglich zu einer Verlagerung betroffener Arten / Tieren im Raum.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Durch die Vorhabenumsetzung können für die oben genannten Arten direkte Brutplatzverluste durch eine baubedingte Zerstörung eintreten.

Die ökologische Funktion kann ggf. durch Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen sind je nach Betroffenheit

artspezifisch zu konzipieren und benötigen i.d.R. einen zeitlichen Vorlauf, so dass sie ihre ökologische Funktion spätestens mit Beginn der Vorhabenumsetzung entfalten. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit sowie ob und in welchen Umfang CEF-Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die oben genannten Arten abschließend in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zu beurteilen.

Star und Pirol

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Die genannten Arten finden in Bäumen im Plangebiet Brutplätze vor.

Durch eine Rodung von Bäumen bzw. Arbeiten während der Brutzeit können Individuen und Eier gefährdet werden. Eine Gefährdung durch Vogelschlag liegt für die Arten ggf. ebenfalls vor.

Das Tötungsrisiko kann durch bestimmte Maßnahmen, wie Vegetationseingriffe außer außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September und ggf. weitere Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Die individuelle Betroffenheit durch den Tötungstatbestand oben genannter Art ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Störwirkungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation sind bei Star aufgrund seines Erhaltungszustands nicht zu erwarten. Es könnte lediglich zu einer Verdrängung ins Umfeld kommen. Die Lokalpopulation bliebe jedoch trotz der Verlagerungen im Raum ohne Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erhalten.

Der Pirol hingegen weist einen schlechten Erhaltungszustand auf. Inwiefern die Art im Hinblick auf § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG betroffen sein könnte, ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Durch die Vorhabenumsetzung können für die oben genannten Arten direkte Brutplatzverluste durch eine baubedingte Zerstörung eintreten.

Die ökologische Funktion kann ggf. durch Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen sind je nach Betroffenheit artspezifisch zu konzipieren und benötigen i.d.R. einen zeitlichen Vorlauf, so dass sie ihre ökologische Funktion spätestens mit Beginn der Vorhabenumsetzung entfalten.

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit sowie ob und in welchen Umfang CEF-Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die oben genannten Arten abschließend in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zu beurteilen.

8.2 Fledermäuse

Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus. Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Die genannten Arten nutzen Baumhöhlen bzw. Rindenstörstellen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für die meisten Arten ist eine Nutzung während der Migrationszeit bzw. eine Nutzung als Zwischen- / Einzelquartier, vor allem für Männchen möglich. Durch Baumrodungen können Fledermäuse daher gefährdet werden.

Das Tötungsrisiko kann durch bestimmte Maßnahmen, wie eine Kontrolle der Baumhöhlen (ökologische Baubegleitung) vor Durchführung der Arbeiten sowie ggf. weitere Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Die individuelle Betroffenheit durch den Tötungstatbestand oben genannter Arten ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Störwirkungen mit Auswirkungen auf die Lokalspopulation sind nicht zu erwarten. Ggf. käme es lediglich zu einer Verlagerung betroffener Arten / Tieren im Raum.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Baubedingt kann es zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Die ökologische Funktion kann ggf. durch Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen sind je nach Betroffenheit artspezifisch zu konzipieren und benötigen i.d.R. einen zeitlichen Vorlauf, so dass sie ihre ökologische Funktion spätestens mit Beginn der Vorhabenumsetzung entfalten.

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit sowie ob und in welchen Umfang CEF-Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die oben genannten Arten abschließend in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zu beurteilen.

8.3 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Haselmaus

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Die genannte Art findet im Plangebiet potenzielle Lebensräume vor.

Das Tötungsrisiko kann durch bestimmte Maßnahmen, wie eine Kontrolle (ökologische Baubegleitung) vor Durchführung der Arbeiten sowie ggf. weitere Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Die individuelle Betroffenheit durch den Tötungstatbestand oben genannter Art ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Störwirkungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation sind nicht zu erwarten. Ggf. käme es lediglich zu einer Verlagerung betroffener Arten / Tieren im Raum.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Baubedingt kann es zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Die ökologische Funktion kann ggf. durch Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen sind je nach Betroffenheit artspezifisch zu konzipieren und benötigen i.d.R. einen zeitlichen Vorlauf, so dass sie ihre ökologische Funktion spätestens mit Beginn der Vorhabenumsetzung entfalten.

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit sowie ob und in welchen Umfang CEF-Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die oben genannten Arten abschließend in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zu beurteilen.

8.4 Reptilien

Zauneidechse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Die genannte Art findet im Plangebiet potenzielle Lebensräume vor.

Das Tötungsrisiko kann durch bestimmte Maßnahmen, wie eine Kontrolle (ökologische Baubegleitung) vor Durchführung der Arbeiten und Errichtung eines Reptilienschutzzauns sowie ggf. weitere Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Die individuelle Betroffenheit durch den Tötungstatbestand oben genannter Art ist in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung zu bewerten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Störwirkungen mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation sind nicht zu erwarten. Ggf. käme es lediglich zu einer Verlagerung betroffener Arten / Tieren im Raum.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Baubedingt kann es zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Die ökologische Funktion kann ggf. durch Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen sind je nach Betroffenheit artspezifisch zu konzipieren und benötigen i.d.R. einen zeitlichen Vorlauf, so dass sie ihre ökologische Funktion spätestens mit Beginn der Vorhabenumsetzung entfalten.

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit sowie ob und in welchen Umfang CEF-Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die oben genannten Arten abschließend in einer Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zu beurteilen.

9. Zusammenfassung

Durch die Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straßen, Bergisch Gladbach kann es unter Umständen zu einer Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Die Lebensraumanprüche ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten (z.B. Bachstelze) sowie **zwölf planungsrelevante Vogelarten (Star, Pirol, Spechte, Tag und Nachtgreife)** werden im Plangebiet erfüllt. Weiterhin sind Vorkommen von **Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen** sowie **Haselmaus** und **Zauneidechse** nicht im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Demnach können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Als Grundlage für die Erstellung der Vertiefenden Artenschutzprüfung wird die Durchführung faunistischer Untersuchungen für **Brutvögel** (Tag- und Nachtbegehungen), **Haselmaus** sowie der **Zauneidechse** empfohlen.

Das anlagebedingte Vogelschlagrisiko sollte durch die Erstellung eines Artenschutzkonzepts-Vogelschlag behandelt werden.

Vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten sowie zwölf planungsrelevante Vogelarten (Spechte, Tag und Nachtgreife), Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen sowie Haselmaus und Zauneidechse eintreten können.

Eine zulässige Erteilung des Vorhabens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG kann daher nur nach Durchführung einer Vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) erfolgen.

Für die Richtigkeit:

Königswinter den 08.07.2021



BÜRO STRIX
Dipl.-Forstwirt Markus Hanft
Friedrich-Breuer-Straße 111
53225 Bonn

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H., BEZZEL, E. AND FIEDLER, W. (2011). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verlag.
- BRIGHT P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook (second edition). - English Nature, Peterborough.
- CHANIN P. & L. GUBERT (2012): Common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) movements in a landscape fragmented by roads. - Lutra 55 (1): 3-15.
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GLANDT, D. (2015). Die Amphibien und Reptilien Europas. Wiebelsheim: Quelle & Meyer.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, ISBN 3-923527-00-4 (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., im PDF-Format: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67, veröffentlicht im August 2016
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- JUSKAITIS R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften – Hohenwarsleben
- KAISER (2021): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes. Stand: 30.04.2021. Download: Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes
- KRAPP, F. (2011) Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der

- artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Abfrage: Abfrage: Juli 2019
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019b): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2014, Abfrage: Juli 2019
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016c): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Abfrage: November 2019
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019d): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), Abfrage: November 2019
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG - HOLSTEIN) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C, HUTTERER, R (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MILDENBERGER, H (1984): Die Vögel des Rheinlands. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008):

- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- NECKUM (2012): Verbreitung und Bestandsanalyse der Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758) in der Stadt Köln. Diplomarbeit an der RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS UNIVERSITÄT BONN.
- SCHULZ B., S. EHLERS, J. LANG & S. BÜCHNER (2012): Hazel dormice in roadside habitats. - *Peckiana* 8: 49-55.
- SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Nachdruck 2014.. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, VerlagsKG Wolf 2014.
- SKIBBE, A. & SUDMANN, S.R (2005): Bestandsaufnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) in Köln im Jahr 2002 *Charadius* 38, 180-184.
- STADT KÖLN (2021): Nachgewiesene Arten (Fledermäuse) in Köln. Online Artikel: Abruf. 08.07.2021. <https://www.stadt-koeln.de/artikel/60965/index.html>.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – *Berichte zum Vogelschutz* 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in *Naturschutz in Recht und Praxis* - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- ZAHN, A., ROTTENWALLNER, A. & R. GÜTTINGER (2006): Population density of the greater mouse-eared bat (*Myotis myotis*), local diet composition and availability of foraging habits. *Journal of Zoology* 269: 486-493.

Gesetze und Verordnungen:

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, In Kraft getreten am 1.März 2010)
- EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren Europäischer Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).
- MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/>
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift

zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)